

Verhaltenskodex für Lieferanten der LINK GmbH

Die LINK GmbH bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Die nachstehenden Regelungen gelten als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen und sind Bestandteil der Einkaufsbedingungen der LINK GmbH und erhalten bei Auftragsannahme automatisch Gültigkeit. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die LINK GmbH Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Lieferant muss daher sicherstellen, dass diese verbindlichen Regeln bereits umgesetzt sind oder zeitnah umgesetzt werden. Falls der Lieferant durch Einhaltung des Lieferantenkodex gegen geltende Gesetze oder Bestimmungen verstoßen sollte, ist er verpflichtet, LINK umgehend darüber zu informieren und zu erklären, wie er den Konflikt zu lösen gedenkt und dabei den Lieferantenkodex dennoch weitestgehend dem Wortlaut und dem Sinn nach befolgen wird.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften, sowie internationale Übereinkommen, wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte.

1. MENSCHENRECHTE

Die LINK GmbH erwartet von ihren Lieferanten, sich jederzeit und ausnahmslos an folgende Geschäftspraktiken zu halten:

- Respekt der Würde, Privatsphäre und Rechte jedes Einzelnen
- keine Einstellung oder Beschäftigung gegen den Willen einer Person
- keine Duldung von sexistischen, zwingenden, bedrohlichen, beleidigenden oder ausbeuterischen Verhaltensweisen einschließlich Gesten, Bemerkungen und körperlichem Kontakt

2. FAIRE ARBEITSBEDINGUNGEN UND KINDERARBEIT

LINK erwartet von seinen Geschäftspartnern die Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen für sämtliche Arbeitnehmer (m/w/d), Mitarbeitende und Führungskräfte, unter anderem für Teilzeit- und Leiharbeitskräfte sowie Aushilfskräfte und Tagelöhner. Lieferanten müssen daher folgende Vorgaben erfüllen:

- Der Lieferant sorgt für ein Arbeitsumfeld frei von Diskriminierung, Belästigung, Einschüchterung oder Zwang, die/der sich direkt oder indirekt auf das Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, soziale oder ethnische Herkunft, Sprache, sexuelle Orientierung, politische Überzeugung, Familienstand, Religion, Gesundheitszustand oder eine Behinderung eines Mitarbeitenden bezieht.
- Der Lieferant befolgt diese Vorgaben bei allen Aspekten der Beschäftigung (z. B. Einstellung, Beförderung und Vergütung).

- Der Lieferant respektiert das Recht seiner Mitarbeitenden auf Versammlung und Kollektivverhandlungen. Das bedeutet, dass es den Mitarbeitenden des Lieferanten freisteht, einer beliebigen Gewerkschaft oder einem Verband beizutreten oder nicht beizutreten oder eine beliebige Gewerkschaft oder einen Verband zu gründen, um sich im Rahmen geltender Gesetze und Bestimmungen gemeinschaftlich und einzeln zu organisieren und Gehaltsverhandlungen zu führen.
- Der Lieferant bezahlt seine Mitarbeitenden fair und sieht davon ab, unangemessen niedrigen Lohn („Lohndumping“) anzubieten, da solche ausbeuterischen Verhaltensweisen gegen die Grundsätze von LINK verstoßen. Gehälter müssen regelmäßig gezahlt werden. Die Gehälter müssen marktgängig und im Einklang mit geltenden nationalen Mindestlöhnen sein. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass die Arbeitsbedingungen geltendem Recht und obligatorischen Branchennormen, hinsichtlich der regulären Arbeitszeiten, Überstunden und Pausen entsprechen.

Der Lieferant darf keine Zwangsarbeit, Pflichtarbeit, Fronarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Knechtsarbeit, sowie keine unfreiwillige Arbeit oder ausbeuterische Gefangenearbeit einsetzen; Sklaverei und Menschenhandel sind nicht zulässig. Die Freizügigkeit der Mitarbeitenden darf nicht unangemessen eingeschränkt werden. Der Lieferant darf die persönlichen Dokumente (Originale) der Mitarbeitenden wie Pässe, Arbeitsvisa/ -genehmigungen, Belege der Staatsangehörigkeit usw. nicht aufbewahren, vernichten, verbergen, konfiszieren oder dem Zugriff der Mitarbeiter (m/w/d) entziehen, sofern es nicht gesetzlich gefordert ist. Den Mitarbeitenden muss es freistehen, die Arbeit jederzeit verlassen oder das Beschäftigungsverhältnis kündigen zu dürfen, ohne dass eine Strafe anfällt, wenn eine angemessene Kündigungsfrist, wie im Arbeitsvertrag des jeweiligen Mitarbeitenden festgelegt, eingehalten wurde. Mitarbeitende, die für Arbeitszwecke migrieren, dürfen nicht zur Zahlung von Anwerbegebühren für die Beschäftigung oder sonstiger verbundener Gebühren aufgefordert werden, da dies zu einem Schuldknechtschaftsverhältnis führen könnte. Sollte der Lieferant in seinem System Opfer von Menschenhandel finden, müssen sie einen angemessenen Zugang zur Wiedergutmachung erhalten.

Der Lieferant toleriert keine Kinderarbeit in seinem Tätigkeitsumfeld, es sei denn, diese erfolgt im Rahmen aller geltenden Gesetze und Bestimmungen hinsichtlich Mindestbeschäftigungsalter. Der Lieferant befolgt die Prinzipien der UN Global Compact und der ILO Minimum Age Convention No. 138. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Gilt in einem Land ein höheres Mindestalter, ist dieses einzuhalten.

3. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Der Lieferant sorgt für einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz für alle seine Mitarbeitenden. Hierfür ergreift der Lieferant Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, sowie von Unfällen auf dem Baugelände, in Fabrikanlagen und an allen anderen Arbeitsplätzen. Personen, die Belästigung melden, müssen keine Vergeltungsmaßnahmen oder Repressalien befürchten, und unsichere oder gefährliche Arbeitsbedingungen werden umgehend beseitigt. Zu diesem Zweck werden Gefahren und Auswirkungen von Aktivitäten, Produkten und Dienstleistungen bewertet und angemessene Maßnahmen ergriffen, um Risiken und deren Auswirkungen zu beseitigen und Gesundheitsschäden zu vermeiden bzw. zu verhindern.

4. VERANTWORTUNG FÜR DIE UMWELT

Der Lieferant engagiert sich für den Umweltschutz und führt seine Geschäfte mit Rücksicht auf die Umwelt aus.

4.1 Umgang mit Gefahrenstoffen und Beschränkungen

Falls der Lieferant Gefahrenstoffe verwendet, befolgt er alle geltenden Gesetze und Bestimmungen, die die Nutzung und Handhabung bestimmter Substanzen (z. B. Giftgase wie Chlor) verbieten oder einschränken. Um sichere Handhabung, Transport, Lagerung, Recycling, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen, muss der Lieferant potenzielle Gefahrenstoffe identifizieren und dafür sorgen, dass diese unter Einhaltung geltender Kennzeichnungsgesetze und Bestimmungen, hinsichtlich Recyclings und Entsorgung korrekt behandelt werden.

4.2 Konfliktminerale

Für die Konfliktminerale Zinn, Wolfram, Tantal und Gold, sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt, etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht und Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, und erwartet dies auch von seinen Geschäftspartnern. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

4.3 Abfallentsorgung

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Der Lieferant ist verpflichtet, ungefährliche Abfälle, die im Rahmen der betrieblichen Abläufe anfallen, gemäß geltender Gesetze und Bestimmungen zu behandeln und zu entsorgen. Der Lieferant sorgt für eine möglichst geringe Umweltbelastung und arbeitet kontinuierlich an einer Verbesserung seines Umweltschutzes.

5. GESCHÄFTSETHIK

5.1 Ehrlichkeit und guter Glaube

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich bei allen kommerziellen Transaktionen mit LINK sowie mit ihren eigenen Lieferanten, Vertragspartnern und Mitarbeitenden in allen Aspekten des internen und externen Geschäftsbetriebs ehrlich und nach Treu und Glauben verhalten.

Der Lieferant geht seinen Tätigkeiten auf ethische Weise gemäß allen geltenden Gesetzen, Regeln und Bestimmungen nach. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant:

- von jedweder Form von Erpressung und Bestechung Abstand zu nehmen,
- Kartell- und sonstige Wettbewerbsgesetze zu befolgen und sich beispielsweise nicht an Preis- oder Angebotsabsprachen zu beteiligen und
- LINK-Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten sowie finanzielle Interessen von LINK-Mitarbeitenden am Geschäft des Lieferanten offenzulegen.

5.2 Zuwendungen

Sämtliche direkten oder indirekten illegalen Zuwendungen für Dritte, seien es Mitarbeitende von Behörden oder im privaten Sektor, sind verboten. Umgekehrt gilt dasselbe auch für das Annehmen solcher Zuwendungen. Erleichterungszahlungen sind ebenso verboten wie das Anbieten oder Annehmen von Geschenken in Form von Bargeld oder Barwerten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie alle internationalen Antibestechungs- und Antikorruptionsstandards befolgen.

5.3 Vertraulichkeit

Der Lieferant sowie dessen Lieferanten und Vertragspartner schützen alle vertraulichen Informationen, die sie von LINK und deren jeweiligen Geschäftspartnern erhalten. Personenbezogene Daten müssen jederzeit vor Missbrauch geschützt werden. Alle geltenden Gesetze und Bestimmungen zum Datenschutz sind einzuhalten.

6. EINHALTUNG GELTENDER GESETZE, REGELN UND BESTIMMUNGEN

Lieferanten von LINK müssen alle geltenden Gesetze, Regeln und Bestimmungen einhalten. Darunter fallen Gesetze, Regeln und Bestimmungen, die für den Standort des Lieferanten gelten. Abhängig von der Art der Transaktion zwischen dem Lieferanten und einem verbundenen Unternehmen von LINK kann sich dies aber auch auf die Gesetze, Regeln und Bestimmungen am Standort des verbundenen Unternehmens beziehen.

7. UMSETZUNG UND EINHALTUNG

LINK erwartet von seinen Lieferanten, die Einhaltung des Lieferantenkodex, der in aktueller Version auf der Unternehmensseite von LINK online verfügbar ist, selbst zu überwachen. Im Fall eines ernsthaften Verstoßes gegen diesen Lieferantenkodex durch den Lieferanten wird LINK seine Vereinbarung mit dem Lieferanten überprüfen. LINK behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung zu einem Lieferanten zu beenden, der nicht bereit ist, diesen Lieferantenkodex einzuhalten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.